

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

5. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 18. Dezember 2014

Nr. 30

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land vom 10.12.2014

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2014-03/017**
Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters 3
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters..... 3
- **Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters** 3 - 6

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Barnstädt vom 16.12.2014

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2014-04/015**
Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 6
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters..... 6
- **Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** 7 - 9

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land - AöR

Beschlüsse aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 15.12.2014

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 04-02-14**
Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 10
- **Beschluss-Nr.: 05-02-14**
Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2013 10

• Beschluss-Nr.: 06-02-14	
Beschluss zur Nachkalkulation Abwasser 2012/2013 für AG 1 und 2.....	10
• Beschluss-Nr.: 07-02-14	
Beschluss zur Gebührenkalkulation Abwasser 2015/2016 für AG 1 und 2.....	11
• Beschluss-Nr.: 08-02-14	
Beschluss zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung.....	11
• Beschluss-Nr.: 09-02-14	
Beschluss zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land.....	11
• 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida - Land (zentrale Gebührensatzung).....	11, 12
• Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Weida- Land	12
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013	
hier: Auslegung.....	13
• Bekanntmachung der Nachkalkulation Abwasser 2012/2013	
hier: Auslegung.....	13
• Bekanntmachung der Gebührenkalkulation Abwasser 2015/2016	
hier: Auslegung.....	14
Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“	
• Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015	14, 15
Impressum	15

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land vom 10.12.2014

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2014-03/017**

Beschlussgegenstand:

Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters

Beschlusstext:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land *beschließt* die Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters - *lt. Anlage*.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung der Verbandsgemeindebürgermeisterin** beschlossen am 10.12.2014 unter der Beschluss-Nr. 2014-03/017 und ausgefertigt durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin am 11.12.2014 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 11.12.2014

Roswitha Meyer

Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel -

Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anspruchsumfang

- 1) Für die Verbandsgemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2**Aufwandsentschädigung für Verbandsgemeinderäte**

- 1) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 40,00 Euro.
- 2) Neben dem monatlichen Pauschalbetrag gemäß Abs. 1 erhält der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro monatlich.

§ 3**Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters**

- 1) Der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Weida-Land erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Verbandsgemeindebürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates ist durch dessen Dienstaufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4**Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Brandschutz**

- 1) Der Verbandsgemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.
- 2) Die Wehrleiter der Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- 3) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- 4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehren erhalten je aktiven Einsatz (außer Einsatzübungen) eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro.

§ 5**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2, 4 und 5 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag um ein Dreißigstel gekürzt.
- 3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Monatspauschale des Vertretenen gezahlt.
- 4) Im Falle der Verhinderung einer der im § 5 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 5, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters in der Fassung vom 14.01.2010 außer Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 11.12.2014

Roswitha Meyer

Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Barnstädt vom 16.12.2014

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2014-04/015**

Beschlussgegenstand:

Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt *beschließt* die Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters
- lt. Anlage.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 16.12.2014 unter der Beschluss-Nr. 2014-04/015 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 17.12.2014 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Barnstädt, den 17.12.2014

Otto Weber

Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung
der Gemeinde Barnstädt
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anspruchsumfang**

- 1) Für die Gemeinde Barnstädt ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte**

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 40,00 Euro.
- 2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro monatlich gewährt.

**§ 3
Sitzungsgeld**

- 1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld gezahlt.
- 2) Das Sitzungsgeld wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.
- 3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und an Sitzungen der beratenden Ausschüsse beträgt je Sitzung 16,00 Euro. Es wird je Sitzung und Tag gezahlt.
- 4) Der Nachweis über die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.
- 5) Sitzungsgeld wird halbjährlich gezahlt.

**§ 4
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Barnstädt erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 920,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 4 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter des Bürgermeisters ab dem ersten Vertretungstag die Monatspauschale des Vertretenen gezahlt.
- 3) Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall werden abweichend vom Abs. 1 nachträglich gezahlt.

§ 6

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- 1) Übt der Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- 2) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst

- 1) Für ehrenamtlich Tätige besteht neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.
- 2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- 3) Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnittssatzes ersetzt. Dieser beträgt 16,00 Euro je Stunde.
- 4) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 8

Reisekostenvergütung

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.
- 2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- 3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9

Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 10

sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderates, der sachkundigen Einwohner und des ehrenamtlichen Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Des Weiteren treten die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls und Auslagenersatz sowie die Reisekostenvergütung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Barnstädt in der Fassung vom 29.09.1994, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls und Auslagenersatz sowie die Reisekostenvergütung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Barnstädt in der Fassung vom 25.06.1996 sowie die 2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls und Auslagenersatz sowie die Reisekostenvergütung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Barnstädt in der Fassung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Barnstädt, den 17.12.2014

Otto Weber
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – AöR

Beschlüsse aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 15.12.2014

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 04-02-14**

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR beschließt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 durch die KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Markleeberg.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	18.920.505,30 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- Anlagevermögen	18.545.062,35 €
	- Umlaufvermögen	370.692,59 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	4.750,36 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- Eigenkapital	162.066,85 €
	- Sonderposten f. Investitionszuschüsse zum AV	7.781.952,60 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	3.822.436,38 €
	- Rückstellungen	17.304,34 €
	- Verbindlichkeiten	7.136.745,13 €
1.2	Jahresgewinn	27.570,73 €
1.2.1	Summe der Erträge	1.443.645,72 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.416.074,99 €

2. Behandlung des Jahresgewinnes

Der Jahresgewinn in Höhe von 27.570,73 € wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

- **Beschluss-Nr.: 05-02-14**

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR beschließt auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR durch die KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Markleeberg, sowie des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis die Entlastung des Vorstandes Herrn Kurt Pfeiffer sowie der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2013.

- **Beschluss-Nr.: 06-02-14**

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR beschließt die vorliegende Nachkalkulation Abwasser für das Abrechnungsgebiet I und II.

- **Beschluss-Nr.: 07-02-14**

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR beschließt Die vorliegende Abwasserkalkulation 2015/2016 für das Abrechnungsgebiet I und II mit einem Grundpreis in Höhe von 15,- € je Wasserzähler und einer Verbrauchsgebühr in Höhe von 2,34 € je m³ Abwasser.

- **Beschluss-Nr. 08-02-14**

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR beschließt die vorliegende Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land.

- **Beschluss-Nr.: 09-02-14**

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR beschließt die vorliegende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land.

Schraplau, 16.12.2014

Kurt Pfeiffer
Vorstand

- Siegel -

6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida - Land (zentrale Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG - LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen- Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), und § 3 und 5 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz) vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen- Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Verwaltungsrat der Anstalt „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land“ in seiner Sitzung vom 15.12.2014 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

I. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR betreibt seine zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 05.04.2001 für das Abrechnungsgebiet der Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf- Göhrendorf, Obhausen (ohne Ortsteil Esperstedt) und die Ortsteile Albersroda und Schnellroda der Gemeinde Steigra als einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.“

II. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt für das in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Abwasser 2,34 Euro/ m³. Die zur Abgeltung der Fixkosten erhobene Grundgebühr beträgt monatlich 15,- Euro je Wasserzähler (ohne Zwischenzähler).“

III. Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Schraplau, den 16.12.2014

Kurt Pfeiffer
Vorstand

- Siegel -

Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Weida- Land

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG - LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen- Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), und § 3 und 5 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz) vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen- Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Verwaltungsrat der Anstalt „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land“ in seiner Sitzung vom 15.12.2014 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

I. § 1 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung und- überleitung für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen (ohne Ortsteil Esperstedt) und die Ortsteile Albersroda und Schnellroda der Gemeinde Steigra“

II. Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Schraplau, den 16.12.2014

Kurt Pfeiffer
Vorstand

- Siegel -

Bekanntmachung des Auslegungszeitraumes über die Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2013 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2013

Die Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebesgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBI Land Sachsen-Anhalt S. 446) liegt der Bericht über die Jahresabschlussprüfung in der Zeit vom **12.01.2015 bis 23.01.2015** im Büro des TAWL Weida-Land AöR Schulstraße 1 in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, dienstags, mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schraplau, 16.12.2014

Pfeiffer
Vorstand

- Siegel -

Bekanntmachung des Auslegungszeitraumes der Nachkalkulation Abwasser 2012/2013

Die Nachkalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2012 / 2013 liegt in der Zeit vom **12.01.2015 bis zum 23.01.2015** im Büro des TAWL Weida-Land AöR Schulstraße 1 in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, dienstags, mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schraplau, 15.12.2014

Pfeiffer
Vorstand

- Siegel -

Bekanntmachung des Auslegungszeitraumes der Gebührenkalkulation Abwasser 2015/2016

Die Gebührenkalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2015 / 2016 liegt in der Zeit vom **12.01.2015 bis zum 23.01.2015** im Büro des TAWL Weida-Land AöR Schulstraße 1 in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, dienstags, mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schraplau, 15.12.2014

Pfeiffer
Vorstand

- Siegel -

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“

Unterhaltungsverband „Mittlere Saale - Weiße Elster“
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bahnhofstr. 32 06242 Braunsbedra
Geschäftsführer : Herr Köcher

034633 - 21086 oder 0170 - 2392421
Verbandsvorsteher : Herr Petzold

HAUSHALTSSATZUNG 2015

A – Verwaltungshaushalt :

1. Einnahmen

Die Einnahmen belaufen sich im Haushaltsjahr 2015 auf **1.170.300,- €**.

2. Ausgaben

Die Ausgaben belaufen sich im Haushaltsjahr 2015 auf **1.170.300,- €**.

B – Vermögenshaushalt

1. Einnahmen

Die Einnahmen belaufen sich im Haushaltsjahr 2015 auf **495.815,- €**.

2. Ausgaben

Die Ausgaben belaufen sich im Haushaltsjahr 2015 auf **495.815,- €**.

3. Kredite, Verpflichtungsermächtigungen

Eine Kreditaufnahme (Kassenkredit) erfolgte im Haushaltsjahr 2012 und bleibt für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 620.000 € bestehen. Der Kredit macht sich erforderlich durch die Ausreichung der Mittel aus den bewilligten Zuwendungen durch das Landesverwaltungsamt erst nach der Bezahlung anfallender Rechnungen durch den Unterhaltungsverband.

Die Haushaltssatzung wurde vom Vorstand in seinen Sitzungen am 17.09.2014 und 22.10.2014 aufgestellt und vom Ausschuss in seiner Sitzung am 05.11.2014 beschlossen.

Braunsbedra, den 05.11.2014

Petzold

Verbandsvorsteher

gez. Vorstandsmitglied

gez. Ausschussmitglied

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.